



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 18-1141
erstellt am: 20.12.2018

Abteilung: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Claudia Blume
Aktenzeichen: L-SG bl - Satzung Grundschulbezirke

8. Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße, Stand 01.06.2016 , zur Änderung des Überschneidungsgebietes zwischen der Schule am Katzenberg Mitlechtern/Erlenbach und der Eichendorffschule Heppenheim-Kirschhausen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft	30.01.2019	N	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	21.01.2019	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	13.03.2019	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	18.03.2019	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales stimmt der 8. Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße zur Änderung des Überschneidungsgebietes zwischen der Schule am Katzenberg Mitlechtern/Erlenbach und der Eichendorffschule Heppenheim/Kirschhausen zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag des Kreises Bergstraße beschließt gem. § 143 Hessisches Schulgesetz, die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße, Stand 01.06.2016, im Rahmen der 8. Änderung wie in der Vorlage beschrieben anzupassen und erlässt die als Anlage beiliegende Neufassung der Satzung über die Schulbezirke der Schulen im Kreis Bergstraße. Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft."

Erläuterung:

Der Schulbezirk der Schule am Katzenberg umfasst die Fürther Ortsteile Erlenbach, Linnenbach und Seidenbach sowie die Rimbacher Ortsteile Mitlechtern und Lauten-Weschnitz. Hinzu kommt das zwischen der Eichendorffschule Heppenheim/Kirschhausen und der Schule am Katzenberg Mitlechtern/Erlenbach bestehende Überschneidungsgebiet in Form des Heppenheimer Stadtteils Scheuerberg-Mittershausen.

Die Schülerinnen und Schüler aus diesem Stadtteil haben keine direkte verkehrliche Anbindung mit dem ÖPNV zur Schule am Katzenberg und sind somit für den Besuch dieser Schule auf die Beförderung der Eltern angewiesen.

Deshalb haben sich bislang so gut wie keine Eltern aus dem Überschneidungsgebiet für die Schule am Katzenberg für ihr Kind entschieden. Eine einseitige Lenkung der Schüler an die Schule am Katzenberg durch die Schulverwaltung ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht sinnvoll.

Zur Standortsicherung benötigt die Schule am Katzenberg über ihren eigenen Schulbezirk hinaus weiterhin zusätzliche Schülerinnen und Schüler. Die Aufteilung der Schule auf zwei kleine Standorte mit jeweils zwei Klassen (Jg. 1 und 2 am Standort Mitlechtern, Jg. 3 und 4 am Standort Erlenbach) erschwert das Problem der Schule zusätzlich.

Es muss sowohl vermieden werden, dass aufgrund zu geringer Schülerzahlen in einem Jahrgang nur eine Klasse gebildet wird und damit nur eine Lehrkraft an einem der beiden Standorte im Einsatz ist. Im Gegenzug muss sichergestellt werden, dass es in keinem Jahrgang zur Bildung einer Parallelklasse kommt, da die Räumlichkeiten hierfür nicht ausreichen. Die notwendige Flexibilität soll weiterhin durch ein Überschneidungsgebiet gewährleistet werden.

Gemäß § 143 Hessisches Schulgesetz soll deshalb mit Wirkung zum Schuljahr 2020/21 das bisherige Überschneidungsgebiet 'Scheuerberg-Mittershausen' durch das neue Überschneidungsgebiet 'Wald-Erlenbach', zu dem bereits eine gute ÖPNV Anbindung zur Schule am Katzenberg besteht, ersetzt werden. Der Stadtteil Mittershausen-Scheuerberg geht dadurch wieder in den Schulbezirk der Eichendorffschule Heppenheim-Kirschhausen über.

Die Stadtverwaltung Heppenheim ist über diese Änderung informiert und hat keine Bedenken geäußert.

Die Schulkonferenzen beider Schulen wurden entsprechend § 130 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Schulgesetz angehört. Noch offene Fragen der Eltern der Eichendorffschule Heppenheim-Kirschhausen zur Busanbindung und Organisation des Unterrichts und der Betreuung an den beiden Standorten der Schule am Katzenberg werden im Rahmen des Einschulungsverfahrens von der Schulleitung auf Nachfrage geklärt. Seitens des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft erfolgt ergänzend ein Anschreiben an die Eltern mit den Hintergründen zur erfolgten Änderung.

Mit dem Staatlichen Schulamt, das gem. § 130 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz der geänderten Schulbezirkssatzung zustimmen muss, wurde die geplante Änderung bereits im Vorfeld einvernehmlich abgestimmt.

Die Satzung wird nach Vorliegen der schulaufsichtlichen Genehmigung noch im März 2019 öffentlich bekannt gegeben und soll mit Wirkung zum 01. April 2019 in Kraft treten. Das Einschulungsverfahren der beiden Grundschulen für das Schuljahr 2020/21 wird sodann zeitnah auf Basis der neuen Bezirksregelungen erfolgen.

Anlage:

Satzung über die Grundschulbezirke im Kreis Bergstraße in der Entwurfsfassung vom 20.12.2018